

7.2.2 Maßnahme 19.2 – 6.4

Nimmt Bezug auf die Maßnahme:

M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen

(Art. 19 der Verordnung EU Nr. 1305/2013)

Untermaßnahme

Nimmt Bezug auf die Untermaßnahme:

M06.4 – Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

Rechtsgrundlagen

Artikel 19, Paragraph 1, Buchstabe (b) der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

Ziele der Untermaßnahme

Die Maßnahme beinhaltet die Förderung von kleinsten und kleinen Unternehmen und natürlichen Personen in ländlichen Gebieten, sowie die Förderung von Landwirten oder Mitgliedern eines landwirtschaftlichen Haushalts, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum.

Die Maßnahme bezweckt, die Motivation von kleinsten und kleinen Betrieben im ländlichen Gebiet zu steigern und durch Spezialisierung und Diversifizierung von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Betriebe anzuregen und voranzutreiben.

Die Kleinunternehmen sind das Rückgrat der ländlichen Wirtschaft, daher soll diese Maßnahme die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen begünstigen, die Beschäftigung fördern und Arbeitsplätze im ländlichen Gebieten schaffen, bereits bestehenden Arbeitsplätze erhalten, die saisonbedingten Schwankungen bei der Beschäftigung verringern, nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung mit innovativen Ideen entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren fördern.

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, Projekte zu begünstigen, die gleichzeitig die Landwirtschaft und einen verantwortungsvollen, nachhaltigen und umweltfreundlichen Fremdenverkehr im ländlichen Gebiet unterstützen, das natürliche und das kulturelle Erbe integrieren sowie Investitionen in erneuerbare Energie vorantreiben.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

| Priorität LEP | Bezeichnung des Bedarfs | Beschreibung des Bedarfs |
|---------------|---|--|
| A-1 | Verminderung der Abwanderung in den strukturschwachen Gemeinden | Ein generelles Problem des Leadergebietes ist die zunehmende Abwanderung aus strukturschwachen Gemeinden. Verschiedene Faktoren wie zum Beispiel große Entfernung zum Arbeitsplatz, mangelnde wesentliche Dienste und Infrastrukturen sowie geringe wirtschaftliche Entwicklungen leisten einen negativen Beitrag dazu. Ein integrierter Ansatz auf lokaler Ebene muss daher gefördert und die Belebung des Gebietes durch gezielte Maßnahme unterstützt werden. |
| A-4 | Steigerung des Innovationsgrades in den Betrieben | Eine gezielte Förderung der Innovation zielt langfristig auf eine Verbesserung der gesamten Wirtschaftsleistung. Positive Ergebnisse steigern die Leistungsfähigkeit und tragen generell zur Verbesserung der Lebensqualität bei. Die Innovation von Prozessen und Produkten kann ebenso zur Entwicklung, Konzeption und Produktion neuer Qualitätserzeugnisse beitragen. |
| A-5 | Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Peripherie | Die Arbeitsplätze in der Peripherie zu erhalten trägt maßgeblich zur Verminderung der Abwanderung bei. Die Stärkung der Landwirtschaft, des Tourismus und der KMU muss unterstützt werden, indem neue Arbeitsplätze und Einkommens-Chancen geschaffen werden, mit besonderer Rücksicht auf die am meisten benachteiligten Gruppen. Eine Festigung der Wirtschaft im ländlichen Gebiet muss unterstützt werden um das Aussterben der Dörfer zu verhindern. |
| A-8 | Investition und Innovation von Nischenprodukten | Die Erzeugung neuer Qualitätsprodukte, welche an die Bedürfnisse der Region angepasst sind, kann zur Sicherung des Einkommens sowie zur Erweiterung des Arbeitsangebotes beitragen. Gerade im Bereich Tourismus, Landwirtschaft und Handwerk sind die Potentiale noch nicht ausgeschöpft, sondern unterliegen einem ständigen Innovationsprozess. |
| A-10 | Entwicklung neuer Arbeitsmodelle | Besonders die Frauen, Jugendlichen und sozial benachteiligten Gruppen können durch die Entwicklung von neuen Arbeitsmodellen unterstützt werden. Die Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommensquellen der genannten |

| | | |
|--|--|--|
| | | Gruppen trägt maßgeblich zur Entwicklung der ländlichen Gebiete bei. |
|--|--|--|

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie

| |
|--|
| <p>Schwerpunktbereich 6a</p> <p>Die geringen wirtschaftlichen Aktivitäten, gekoppelt mit den Problemen von kleinstrukturierten Betrieben im ländlichen Raum, weitab von den größeren Zentren, verursachen große Wettbewerbsnachteile und beschleunigen eine Abwanderung von qualifizierten und kompetenten Arbeitskräften. Im Fokus einer integrierten, lokalen Entwicklungsstrategie deren Ziel es ist, Beschäftigung, Einkommen und lokale Wertschöpfung zu generieren und zu steigern, muss die Gründung und Entwicklung kleinster und kleiner landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Betriebe der Sektoren Handwerk, Handel und Tourismus stehen. Die Möglichkeit dadurch lokal Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen trägt zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei und wirkt der Abwanderungsgefahr entgegen.</p> <p>Schwerpunktbereich 6b:</p> <p>Um eine Wirtschafts- und Wettbewerbsförderung im ländlichen Gebiet gezielt auf die Schwächen und Bedürfnisse abzustimmen, ist eine Zusammenarbeit der lokalen kleinsten- und kleinen Betriebe notwendig. Denn vielfach verfehlen die Einzelaktionen individueller Akteure ihre Wirkung. Daher ist es notwendig durch Kooperation und Zusammenschau Größe, Angebotsvielfalt und Qualität zu realisieren und somit Effizienz zu erreichen. Durch gemeinsame Aktionen, Zusammenschlüsse und Kooperationsstrategien, bekommen die Leistungen und Produkte der Kleinstbetriebe bessere Sichtbarkeit und steigern deren Wettbewerbsfähigkeit. Gleichzeitig können die Betriebe mit ihren Vorhaben den Bekanntheitsgrad der Förderregion steigern und damit indirekt auch einen Beitrag zur Tourismusförderung leisten. Sie motivieren andere Produzenten sich wirtschaftlich zu entwickeln, regen die Diversifizierung an, tragen dazu bei Arbeitsplätze zu erhalten oder neue Arbeitsplätze zu schaffen, und sie erhöhen das Potential der lokalen Wertschöpfung.</p> |
|--|

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

| |
|---|
| <p>Innovation:</p> <p>Die Maßnahme 6.4 leistet einen wichtigen Beitrag zur Innovation. Durch gezielte Förderung wird die Motivation zu einer wirtschaftlichen Entwicklung durch neue, kreative und innovative Ideen auf lokaler Ebene aktiv angeregt.</p> <p>Umwelt:</p> <p>Gemeinsame und gut organisierte Aktionen und Handlungen, mit qualitativ hochwertig orientierten</p> |
|---|

Produktionen können wesentlich dazu beitragen, die Umwelt des ländlichen Raums, besser zu schützen und zu schonen.

Klimawandel:

Durch Kooperation steigert sich die Arbeitserfahrung, die Produktionstechniken der lokalen Kleinbetriebe werden optimiert und können so die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen unterstützen.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei Maßnahme 6.4 handelt es sich um materielle und immaterielle Investitionen die dazu beitragen, eine Diversifizierung der Landwirtschaft und die Entwicklung nicht landwirtschaftlicher Unternehmen zu unterstützen. Ausgeschlossen von der Förderung sind reine Ersatzinvestitionen. Die Maßnahme bezieht sich auf alle Handlungen, die dazu beitragen, eine Verbesserung der Bedingungen aller nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten der landwirtschaftlichen Betriebe, der nichtlandwirtschaftlichen Kleinsten- oder Klein-Unternehmen und handwerklicher Manufakturen im Leader-Gebiet zu fördern.

Über diese Maßnahme werden folgende Aktivitäten mit Beihilfen unterstützt:

- Aktivitäten verknüpft mit der territorialen wirtschaftlichen Entwicklung, durch die Unterstützung von Verkaufsräume (zum Beispiel Nahversorgung und Lebensmittel);
- Entwicklung von Handwerk und handwerklicher Tätigkeit;
- Verarbeitung von Erzeugnissen, auch jene enthalten im Anhang I des EU Vertrags (landwirtschaftliche Produkte im Eingang), zu Produkten die nicht im Anhang I des EU Vertrags enthalten sind (nicht landwirtschaftliche Produkte im Ausgang) und die Vermarktung dieser Produkte, inklusive Internetportale.

Begünstigte

Nichtlandwirtschaftliche Kleinstbetriebe (weniger als 10 Angestellte, weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz) und Kleinbetriebe (weniger als 50 Angestellte, weniger als 10 Mio. Euro Jahresumsatz), mit Rechtssitz und Tätigkeit im Leader-Gebiet.

Landwirtschaftliche Betriebe, eingetragen in der Handelskammer mit einer geeigneten Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeit im ATECO Kodex.

Förderfähige Kosten

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zu Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden.

Beihilfen werden nur in nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten für Investitionen zur Verfügung gestellt:

- Bau, Sanierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Gütern;

- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen, Einrichtungen, technische Anlagen und Geräte bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts die der Verarbeitung und dem Verkauf von Produkten dienlich sind;
- Investitionen für den Erwerb oder die Entwicklung von Informatiksoftware, Realisierung von Internetportalen, einschließlich E-Commerce und den Ankauf von Patenten, Lizenzen und Marken in Zusammenhang mit der materiellen Investition;
- die technischen Spesen werden im Zusammenhang mit den genannten Investitionen gefördert.

Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Begünstigten müssen Rechtsitz und Tätigkeit in der Leader-Region nachweisen;
- Die Projekte müssen kohärent mit der lokalen Entwicklungsstrategie des LEP sein;
- Förderfähig sind die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen die nicht im Anhang I des EU Vertrags enthalten sind: zur Verarbeitung sind alle Produkte zugelassen, auch jene enthalten im Anhang I des EU Vertrags, vorausgesetzt, dass das Endprodukt, deren Herstellung über diese Untermaßnahme finanziert wurde, nicht im Anhang I des EU Vertrags aufgelistet ist;
- Die zugelassenen Kosten dürfen 250.000 Euro pro Begünstigten in der laufenden Leader Periode nicht überschreiten.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Bewertung der Vorhaben erfolgt durch das Projektauswahlgremium der Lokalen Aktionsgruppe Pustertal im Rahmen eines transparenten Auswahlverfahrens. Die Auswahl fußt auf den im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol festgelegten, allgemeinen Grundsätze sowie auf der Grundlage der gebietspezifischen und im Lokalen Entwicklungsplan für das Pustertal 2014-2020 detailliert definierten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteauswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktzahl und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50 sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
- Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
- Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
- Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;

- Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens;
- Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens;
- Sektorenübergreifende Wirkung des Projektes.

Beträge und Fördersätze

Maximalbeträge der zur Finanzierung zugelassenen Kosten:

Der Maximalbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Spesen beträgt 50% der zugelassenen Kosten.

Die Förderung unterliegt der De-Minimis-Regelung laut EU-Verordnung 1407/2013.

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der Maßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Maschinen oder Produktionseinrichtungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.

Die technischen Spesen im Zusammenhang mit den Investitionen werden im Ausmaß von maximal 5% der anerkannten Kosten gefördert.

| UM | Gesamtkosten (€) | Maximaler Beitragssatz (%) | Öff. Beitrag (€) | % EU | Quote EU | % Staat | Beitrag Staat | % Privat | Quote privat |
|---------------|------------------|----------------------------|------------------|---------------|-----------|---------------|---------------|----------|--------------|
| 19.2.- 6.4 | 400.000,00 | 50% | 200.000,00 | 43,12% | 86.240,00 | 56,88% | 113.760,00 | 50% | 200.000,00 |

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.